

# **Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung in mehreren Bereichen**

## **ABWÄGUNG ZUM ENTWURF**

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Februar 2022

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)  
- per E-Mail: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de -

Nachrichtlich nur per E-Mail:  
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Landratsamt Landkreis Leipzig

**Entwurf der 1. Änderung in mehreren Bereichen des Flächennutzungsplans der Stadt Trebsen**  
**Beteiligung der Raumordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB**  
Ihr Schreiben vom 8. November 2021, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

**raumordnerische Stellungnahme ab:**

**Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung<sup>1</sup>.**

Wir bitten um Beachtung der ergänzenden fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben.

#### Begründung

##### 1. Sachverhalt

Die Stadt Trebsen beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) in drei Teilbereichen zu ändern. Planungsanlass ist die Entscheidung der Stadt Trebsen, das Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße Trebsen nachhaltig zu entwickeln und damit eine langfristige Sicherung und Weiterentwicklung von Industrie- und Gewerbebeständen zu bewirken. Die Einleitung dieser zwei Bauleitplanverfahren bildet den Planungsanlass für die hier eingereichten Änderungen des FNP in mehreren Bereichen auf-

<sup>1</sup> Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Katrin Weber

**Durchwahl**  
Telefon +49 341 977-3431  
Telefax +49 341 977-1199

katrin.weber@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
L34-2417/23771

Leipzig,  
10. Dezember 2021

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN  
KREMPelt DIE  
#ARMELHOCH**  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkassens des Freistaates Sachsen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 99

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichneteter  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für  
geschlossene / signierte E-Mails  
elektronische Dokumente sowie  
elektronische Zugangswege finden Sie unter  
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

grund der oben genannten städtebaulichen Entscheidung. Mit der FNP-Änderung sollen (parallel zu zwei Bebauungsplänen im Verfahren) auch auf der Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung die entsprechenden Voraussetzungen für eine rechtssichere Umsetzung der Planung geschaffen werden.

Die folgenden Teilflächen des FNP sollen geändert werden:

- Änderungsbereich Nr. 1: Die Fläche für das geplante „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ – Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen,
- Änderungsbereich Nr. 2: Die Fläche für die geplante „Sondergebietsfläche Verkehrsbelastung“ – Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Trebsen,
- Änderungsbereich Nr. 3: Eine Fläche im Bereich der Altenhainer Straße „Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Wald“.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Westsachsen vom 23. Mai 2008, verbindlich seit 25. Juli 2008 (RPI WS 2008),
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG vom 11. Dezember 2020, genehmigt am 2. August 2021.

## 3. Raumordnerische Bewertung

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 hat sich die Raumordnungsbehörde bereits zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Die in der Stellungnahme erbetenen Ausführungen zu Z 5.1.7 RPI WS 2008 und Z 5.1.2 RPI WS 2008 wurden in der Begründung zum Planentwurf ergänzt. Es wird empfohlen, im laufenden Verfahren weiterhin eine konfliktarme Zuordnung von Bauflächen zu forcieren, um die Belange von Unternehmen und die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung vorsorgend zu berücksichtigen (gemäß Z 2.2.1.7 RPI L-WS). Beim Änderungsbereich 2 ist die geforderte Festsetzung einer Zweckbestimmung erfolgt.

Hinweis: In der Begründung zur Planung (Seite 16) ist der Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen mit aufgeführt. Dieser liegt als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsL-PIG vom 11. Dezember 2020 vor und wurde am 2. August 2021 genehmigt. Das Inkrafttreten des vorgenannten Plans ist für den 16. Dezember 2021 vorgesehen.

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Kenntnisnahme

2

zu 2) Eine konfliktarme Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen durch Abstandshaltung im Sinne des Trennungsgebotes nach § 50 BImSchG kommt in der vorliegenden Bestandssituation nicht in Betracht. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor nachteiligen Umwelteinwirkungen wird daher im Rahmen des Bebauungsplans sowie der konkreten Vorhabengenehmigung durch Festsetzungen und Nebenbestimmungen sichergestellt. Ein Absinken des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden.

3

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 4.2 der Begründung wurde aktualisiert.

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPiG<sup>2</sup>.

Ergänzende fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion.

Referat 35 L Baurecht – Ansprechpartner: Eric Scheil, Tel. 0341 977 3530

Zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung wird empfohlen, die beiden Entwurfsblätter zusammenzufassen und mit den Verfahrensvermerken zu versehen. Hierbei sollte für alle Teil-Planzeichnungen die Kartengrundlage mit Angabe der Aktualität (Monat und Jahr) und dem Maßstab genannt werden<sup>3</sup>. Wird ein schwierig umzurechnender Maßstab gewählt, wird zur Verbesserung der Bestimmtheit die Ergänzung eines Maßbalkens empfohlen.

In Kap. 5.3 der Begründung wird ausgeführt: „Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die konkreten Festsetzungen für die externe Kompensationsfläche im Rahmen der Bebauungsplanung dargestellt werden.“ Die Aussage sollte dahingehend korrigiert werden, dass im Bebauungsplan Nr. 9 keine diesbezüglichen Festsetzungen getroffen werden, sondern die Kompensationsmaßnahme mittels städtebaulichem Vertrag abgesichert wird.

Der Umweltbericht gibt in Kap. 6.1 der Begründung Hinweise für die Ermittlung der Umweltbelange. Danach sind die gemäß Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB jedoch nicht vollständig berücksichtigt. Die fehlenden Umweltbelange sollten ergänzt werden und die Gliederung des Umweltberichts entsprechend der Anlage 1 zum BauGB erfolgen.

Stellungnahmen der Referate der Abteilung 4 – Umweltschutz, Dienststelle Leipzig:

Das Referat 41 – Siedlungswasserwirtschaft verweist bezüglich des 1. Änderungsbereiches auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen vom 10. Dezember 2021). Für die Änderungsbereiche 2 und 3 besteht keine Zuständigkeit.

<sup>2</sup> § 18 Abs. 1 SächsLPiG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde un- aufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

<sup>3</sup> In Anlehnung zu den Anforderungen der Planunterlage eines Bebauungsplans: „Ein Bebauungsplan verstößt gegen den Grundsatz der Normenklarheit, wenn als Planunterlage eine Karte verwendet wird, die nicht maßstabsgetreu ist. Wird die Örtlichkeit in der Karte nicht maßstabsgetreu abgebildet, ermangelt es dem Bebauungsplan an der rechtsstaatlich gebotenen Bestimmtheit (OVG Bautzen, Urt. v. 27. 9. 1999 – 1 S 694/98 –, SachsVBl. 2000, 115 [LS 2]).“ Zit. in EZBK/Bielenberg/Stock, 142. EL Mai 2021, PlanZV § 1 Rn. 18

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Der Anregung wird gefolgt.

Zum Feststellungsbeschluss werden die beiden Blätter maßstäblich zusammengeführt und mit Verfahrensvermerken versehen.

zu 5) Bei der externen Ausgleichsfläche handelt sich um von der Gemeinde bereitgestellte Flächen. Demzufolge bedarf es keines städtebaulichen Vertrages für ihre Absicherung (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 Alt. 3 BauGB).

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 6) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt, soweit er nachvollzogen werden kann. Der Umweltbericht wird nochmals überprüft und ggf. überarbeitet, wobei auf die Ausrichtung am Aufbau der Anlage 1 zum BauGB geachtet wird.

4

5

6

Das Sachgebiet 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz gibt Fehlmeldung.

Bei den Referaten/Sachgebieten 42L – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz, 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser sowie 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser sind keine Belange betroffen.

Das Sachgebiet 44L – Immissionsschutz verweist auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde sowie das Sachgebiet 45L – Naturschutz, Landschaftspflege auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Weber<sup>4</sup>  
Sachbearbeiterin

<sup>4</sup> Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

## LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)



Internet: www.landkreisleipzig.de  
Amt: Stabsstelle des Landrates  
Wirtschaftsförderung/  
Kreisentwicklung  
Bearbeiterin: Kerstin Plosek  
Tel.: +4934332411052  
E-Mail: Kerstin.Plosek@lk-l.de  
Dienstgebäude:  
Borna, Staufenbergstraße 4

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	00120621.0/500/3/14	08.01.2022

Öffnungszeiten:  
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr  
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
(nur Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse und  
Service Kfz)

### Stadt Trebsen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planfassung: September 2021

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 08.11.2021 eingereichten Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen wird unter Berücksichtigung der Bedenken, Hinweise und Anmerkungen der berührten Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

**1**  
Ausgehend vom Planungsanlass und Erfordernis werden aus Sicht der Kreisentwicklung/ Bergrecht die Änderungen des Flächennutzungsplanes (FNP) befürwortet. Insgesamt betrachtet, unterstützt die geplante Entwicklung des Standortes die Ziele des Landkreises Leipzig, hier insbesondere des Kreisentwicklungskonzeptes, KEK 2030, wie folgt:

Im Zusammenhang betrachtet, leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag, um u.a. den Fortbestand der Industrie, des Handwerks und des Dienstleistungssektors zu sichern, Fachkräfte in der Region zu halten und neue Arbeitsplätze zu schaffen, siehe auch Schlüsselvorhaben 1.3, KEK 2030.

Darüber erfolgt der Hinweis, dass sich die geplanten Änderungen des FNP inklusive der vorliegenden Planungen zum Sondergebiet Verkehr und Sondergebiet Papierfabrik außerhalb von Flächen befinden, die unter Bergrecht stehen oder in der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg registriert sind.

**2**  
Die Änderungsbereiche betreffen die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 9 "Industrie- und Gewerbegebiet An der Pauschwitz Straße" (Änderungsbereich 1) und Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrslenkungsfläche für das Industrie- und Gewerbegebiet An der Pauschwitz Straße“ (Änderungsbereich 2) sowie eine Änderung einer bestehenden landwirtschaftlichen in eine Waldfläche an der Altenhainer Straße als Kompensationsfläche zum Ausgleich der Eingriffe (Änderungsbereich 3).

Tel.:	+49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 684-0	Steuernummer: 238/149/0499	Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000088714
Fax:	+49 (3433) 241-1111	Betriebs-Nr.: 0940303	
E-Mail:	info@lk-l.de	Gemeindenummer: 14729000	
Bankverbindung:	Sparkasse Leipzig Sparkasse Muldental	IBAN DE32 8505 5592 1010 0202 81 IBAN DE05 8505 0200 1010 0000 88	BIC WELA33XXX BIC SOLADE31GRM

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stadt nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zur vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen keine Einwände.

Für den Änderungsbereich 1 sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen essentiell, welche im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren planerisch abzuarbeiten sind.

Bei den beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 9 und 10 werden sich durch vorhabensbedingte Wirkungen, wie z. B. durch die Zunahme des Straßenverkehrs, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, auch in größerer Entfernung zum eigentlichen Standort der Vorhaben, ergeben.

Der FNP beschränkt sich seinem Wesen nach auf die Grundaussage zur allgemeinen baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 1 BauNVO. Detailanforderungen bleiben zwangsläufig dem späteren Bebauungsplan vorbehalten und werden bereits auf dieser Ebene im Parallelverfahren intensiv abgearbeitet.

Für den Änderungsbereich 2 wird auch im Parallelverfahren eine bereits rechtskräftig geplante Fläche in eine Sondergebietsfläche umgewidmet. Das Bauleitplanverfahren befindet sich in Aufstellung. Bis dahin gilt das darunterliegende rechtskräftige Baurecht. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind hier ebenfalls ausführlich zu bewerten.

Für den Änderungsbereich 3 gibt es seitens des Bauplanungsrechts keine Hinweise und Einwände.

Allgemeiner Hinweis:

Zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung wird empfohlen, die beiden Entwurfsblätter zusammenzufassen (IST – SOLL Zustand aller 3 Änderungsbereiche) und mit den Verfahrensmerkmalen zu versehen. Hierbei sollte für alle Teil-Planzeichnungen die Kartengrundlage mit Angabe der Aktualität (Monat und Jahr) und dem Maßstab genannt werden

**3**

Baudenkmalpflege:

Die denkmalpflegerischen Belange wurden bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.3.3 Denkmalpflege berücksichtigt, jedoch wurden die benannten Baudenkmale bisher nicht in den Planzeichnungen eingetragen und sind somit noch einzupflegen.

Dies betrifft im *Änderungsbereich 1* nachstehende Baudenkmale:

Objekt	Ort	Straße/Haus-Nr.	Gemarkung	Flurstück
Wohnhaus	Trebsen/Mulde	Wedniger Straße 5	Pauschwitz	99/2
Villa mit Einfriedung und Garten mit altem Gehölzbestand		Pauschwitzer Straße 43		18/16
Villa mit Einfriedung, Steinkreuz im Sockel der Terrasse sowie Garten mit altem Gehölzbestand und Gartenpavillon an der Werksstraße		Pauschwitzer Straße 41		18/15
Papierfabrik mit Zellstoffaufbereitung (Haus Nr. 14), Laugenregenerierung (Haus Nr. 19), Transformatorstation (Haus Nr. 65), Autowerkstatt (Haus Nr. 70), Kupferschmiede (Haus Nr. 74), Verwaltungsgebäude (Haus Nr. 78 und 79), Werkstatt und Verwaltung (Haus Nr. 80), Verwaltungsgebäude (Haus Nr. 80a) mit Speisesaalbau,		Pauschwitzer Straße 45, Fabrikstraße 5		18/14, 18/18, 41/1

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

**2**

zu 1) Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bebauungsplanung und der nachfolgenden Genehmigungen berücksichtigt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann durch bauleitplanerische Festsetzungen sowie Nebenbestimmungen zur Vorhabengenehmigung umfassend gewährleistet werden.

**3**

zu 2) Dem Hinweis wird gefolgt. Die Entwurfsblätter werden entsprechend zusammengefasst.

zu 3) Die Baudenkmäler sind auch im übrigen FNP nicht nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden. Dies ist auch nicht zwingend erforderlich; gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen lediglich nach Landesrecht **denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen** nachrichtlich aufgenommen werden. Die Einhaltung denkmalrechtlicher Vorschriften wird im Übrigen im Rahmen der Vorhabenzulassung sichergestellt.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

weiterhin Hopfpflasterung sowie Lager, Konsum und Pfortner (Haus Nr. 82 und 97, ehemals Fabrikfeuerwache)				
Villa		Fischerweg 3		8/6
Lindenhof		Pauschwitz Straße 48		123/5; 123/4; 123
Villa und Gartenpavillon		Pauschwitz Straße 54		121c

Dies betrifft im *Änderungsbereich 2* nachstehende Baudenkmale:

Objekt	Ort	Straße/Haus-Nr.	Gemarkung	Flurstück
Kilometerstein	Trebsen/Mulde	An der B107	Pauschwitz	445

Vor Beginn von Maßnahmen an Kulturdenkmälern oder in deren Umgebungsbereich ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Bei einem Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren werden die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft und genehmigt. Ein gesonderter Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist somit nicht separat notwendig.

Gründe:

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bodendenkmalpflege:

Änderungsbereich 1:

Der Bereich liegt nicht in einem, aktuell vom Landesamt für Archäologie Sachsen kartierten, archäologischen Relevanzbereich.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die ausführenden Firmen schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen sind.

Sollten Bodenfunde auftreten, dann ist der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Die zuständige Fachbehörde ist das Landesamt für Archäologie Sachsen, Tel: 0351/8926-0.

Änderungsbereich 2:

Das Vorhaben liegt im Umfeld bereits bekannter archäologischer Kulturdenkmale (*neuzeitliche Richtstätte D-42980-01*; Kartierung siehe Anlage), weshalb zu vermuten ist, dass sich dort weitere Kulturdenkmale befinden. Alle Bodeneingriffe sind daher gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Die fehlenden archäologischen Kulturdenkmale sind einzuarbeiten.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Kenntnisnahme; die Vorschriften des Denkmalrechts werden im Rahmen der Vorhabenzulassung beachtet.

**Änderungsbereich 3:**

Der Bereich liegt nicht in einem, aktuell vom Landesamt für Archäologie Sachsen kartierten, archäologischen Relevanzbereich.

Aufgrund der topographischen Lage des Änderungsbereichs 3 ist jedoch zu vermuten, dass sich an dieser Stelle bisher unbekannte Kulturdenkmäler befinden, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Daher sind alle Bodeneingriffe gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG genehmigungspflichtig.

Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich des Weiteren auf auf die Fachstellungnahme vom Landesamt für Archäologie Sachsen vom 24.11.2021 (Az.: 2-7051/51/539-2021/32422).

Die archäologischen Belange wurden bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.3.3 Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

**4**

Zur 1. Änderung des FNP bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass mögliche Eingriffe in den Änderungsflächen 1 und 2 durch die geplante Nutzungsänderung von Fläche 3 ausgeglichen werden können.

**5**

Bezüglich der vorgesehenen Änderung des FNP Trebsen bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Allerdings muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die bereits aufgeforstete Fläche des Flurstücks 268 der Gemarkung Trebsen mit den verkehrten Herkünften erfolgte, nicht den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) entsprechen und somit als Ausgleichsfläche im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 7 „Wohngebiet am Froschteich“ mit dem Ziel einer Waldentstehung nicht anerkannt wird (siehe auch Schreiben des Landratsamtes an die Stadtverwaltung Trebsen vom 03.03.2021, Az 10135.854.42/18/3/5).

Weiterhin erscheint die angegebene Flächengröße dieser externen Ausgleichsfläche von ca. 3500 m<sup>2</sup> nicht stimmig zu sein. Eine Umfahrung unter Nutzung der zur Verfügung stehenden neusten Luftbilder vom April 2021 ergaben lediglich etwa 2800 m<sup>2</sup>. Dies bedeutet eine Abweichung von 20%!

**6**

Für dieses Vorhaben wird angezeigt, dass bei Etablierung des ÖPNV für die Erschließung des großen Industriestandortes an der Pauschwitzter Straße eine entsprechende Flächenverfügbarkeit für die Haltestellenanlagen, für die gesicherte Zuwegung zur Haltestelle für die Nutzer und eventuelle Wendeanlagen für die Busse notwendig ist. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplänen verwiesen.

**7**

Seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen – hier: B 107) werden folgende Einwände vorgebracht:

Die erhebliche Verkehrsmehrbelastung insbesondere durch LKW, erfordert die Errichtung des LKW Stellplatzes nahe der B 107. Wie erfolgt die Zuwegung der LKW zum und vom Stellplatz? Wird dadurch eine Beeinträchtigung der B 107 zu erwarten sein?

Der Berechnungsweg des Knotens Pauschwitzter Str./B 107 zur Qualitätsstufe D muss offengelegt werden, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können. Es besteht hier durchaus die Möglichkeit der Erforderlichkeit einer Lichtsignalanlage.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesem unabhängig vom hiesigen Planungsverfahren nachgehen.

zu 6) Kenntnisnahme

zu 7) Die Festlegung der Zuwegung ebenso wie der weiteren Details bleibt der nachfolgenden Bebauungsplanung vorbehalten. Die Berechnungsgrundlagen können vom beauftragten Fachbüro gern übermittelt werden. Soweit sich entgegen der Prognose später doch noch die Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage ergeben sollte, kann diese noch nachgerüstet werden.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

Da die Zuwegung der LKW wohl zu großen Teilen über die AS Grimma der A 14 erfolgen wird, ist hier mit einer Unfallzunahme zu rechnen, da beide Anschlussstellen heute schon Unfallschwerpunkte, auf Grund von Überlastung, sind.

**8**  
Aus den Unterlagen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind noch keine detaillierten Angaben zur Abfallentsorgung abzuleiten.

Es wird vorsorglich für die weitere Planung aber darauf hingewiesen, dass Privatstraßen aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden. Ohne die Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern der späteren Eigentümer und deren ausdrückliche Genehmigung erfolgt eine Abfallentsorgung über eine Privatstraße nicht. Es sind demzufolge ein oder mehrere Sammelplätze für Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor zu sehen. Die Sammelplätze müssen über öffentliche Straßen von einem Abfallsammelfahrzeug erreichbar sein. An den Entsorgungstagen sind die Abfallbehälter von den Entsorgungspflichtigen zu diesen Sammelplätzen zu bringen und von dort, nach erfolgter Entsorgung, auch wieder abzuholen.

Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage 4 aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

**9**  
Prinzipiell sind für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland) einzuplanen. Für diese sollten Standorte vorgesehen werden, die durch Abriss oder Entsiegelung einen höheren Stellenwert für Natur, Umwelt und die Öffentlichkeit erreichen.

**10**  
Aus Sicht der Ländlichen Neuordnung ist bei der Abgrenzung und Gestaltung von Änderungsbereich 1 darauf acht zu geben, die dahinterliegenden Flächen von Flurstück 18/27 der Gemarkung Pauschwitz nicht von ihrer Zuwegung abzuschneiden.

Die Erschließungssituation ist auch bei den an den Änderungsbereich 3 angrenzenden Flurstücken 268 a, 267, 269/1, 286, 287, 288, 289, 290 und 291 der Gemarkung Trebsen zu berücksichtigen. So könnte z.B. die historische Wegeverbindung (siehe Anhang „Ländliche Neuordnung - historische Wegeverbindung“) von der Altenhainer Straße zum Flurstück 291 der Gemarkung Trebsen wiederhergestellt werden durch Freilassen einer Waldschneise.

**11**  
Bauordnungsrechtlich, wasserrechtlich, abfall- und bodenschutzrechtlich bestehen keine Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange erfolgt in den parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.

  
**Sommer**  
Leiterin der Stabsstelle

- Anlagen**  
Anlage 1 - Denkmalkartierung zu Änderungsbereich Nr. 1  
Anlage 2 - Denkmalkartierung zu Änderungsbereich Nr. 2  
Anlage 3 - Denkmalkartierung zu Änderungsbereich Nr. 3  
Anlage 4 - Allgemeine Anforderungen an die Abfallentsorgung  
Anlage 5 - Ländliche Neuordnung – historische Wegeverbindung

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

**8**  
Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

**9**  
zu 8) Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bebauungsplanung sowie der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

**10**  
zu 9) Dem wurde Rechnung getragen.  
Wie auch von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG gefordert, wurde vorrangig nach Ausgleichsmaßnahmen gesucht, die weder land- noch forstwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Ausgehend vom Ausgleichskonzept der Stadt, das – wie vielfach auch aus der Bevölkerung gefordert – einen möglichst eingriffsnahen Ausgleich anstrebt, ließen sich andere Maßnahmen (Entsiegelungen, Gewässerrenaturierungen etc.) nicht ausfindig machen. Weiterführende Vorschläge erfolgten auch seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht.

**11**  
zu 10) Die Stellungnahme wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt.

zu 11) Kenntnisnahme

Anlage 1 – Denkmalkartierung zu Änderungsbereich Nr. 1



blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale  
Auszug CARDO

Stand Dezember 2021

6

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Anlage 2 – Denkmalkartierung zu Änderungsbereich Nr. 2



blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale  
Auszug CARDO  
Stand Dezember 2021

Anlage 3 – Denkmalkartierung zu Änderungsbereich Nr. 3



blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale  
Auszug CARDO

Stand Dezember 2021

Anlage 4

**Allgemeine Rechtsgrundlagen und Vorschriften**

**Rechtsgrundlagen**

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 01.01.2019
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)
- Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)
- BG Regel „Branche Abfallwirtschaft: Teil 1 Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114 – 601)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (Ersatz für Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Umsetzung der gemäß Satzung des Landkreises Leipzig bestehenden Anschlusspflicht der Abfallerzeuger- und Besitzer bedingt insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsgemäße Gestellung und Vorhaltung der von der Kell GmbH bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen.

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Entsprechend dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Diesbezüglich haben Verkehrsflächen den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu entsprechen und müssen den Anforderungen der Rahmendaten für die Entsorgungsfahrzeuge erfüllen:

**Rahmendaten Entsorgungsfahrzeuge**

Breite (ohne Außenspiegel): 2,55 m  
Höhe (ohne Aufbauten): 4,00 m  
Gewicht: bis 30 t  
Länge: ca. 11 m

Aufweitungen von Verkehrsflächen sind bei Kurven notwendig. Es muss gewährleistet werden, dass diese von dreiecksigen Entsorgungsfahrzeugen ohne Rangieren befahren werden können. Erweiterte Anforderungen ergeben sich für Sackgassen und Stichstraßen. Nach den geltenden

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Unfallverhütungsvorschriften darf Abfall nur in Straßen eingesammelt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass eine Rückwärtsfahrt nicht erforderlich ist. Verstöße gegen das Rückfahrverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 Abs. Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Demnach muss an deren Ende eine Wendeanlage (Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer) entsprechend Ziffer 6.1.1.2 RASSt 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein.

Ein- und Ausfahrtswege sowie die Randbereiche der Wendeanlage (inklusive Überhangflächen) müssen frei von Beleuchtungsmasten, Strom- und Telekomverteilern sowie Straßenbegleitgrün oder Ähnlichem sein. Wendeflächen und deren Zufahrten sind frei von parkenden Fahrzeugen zu halten.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen. Sollte es während der Bauphase zu Behinderung der Abfallentsorgung kommen, so empfiehlt sich das organisierte Verbringen der Abfallbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an den/das Baustellenanfang/-ende. Sofern es zu der Bestimmung eines Alternativstandortes für die Bereitstellung der Abfallbehälter Hinweise bedarf, sind die erforderlichen Anfragen rechtzeitig an die Abfallwirtschaft zu richten. Auf jeden Fall sind jedoch die anliegenden Überlassungspflichtigen als auch die zuständigen Entsorgungsunternehmen durch den Auftraggeber oder dessen beauftragte Unternehmen zu disponiblen Vorkehr rechtzeitig zu informieren.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Anlage 5

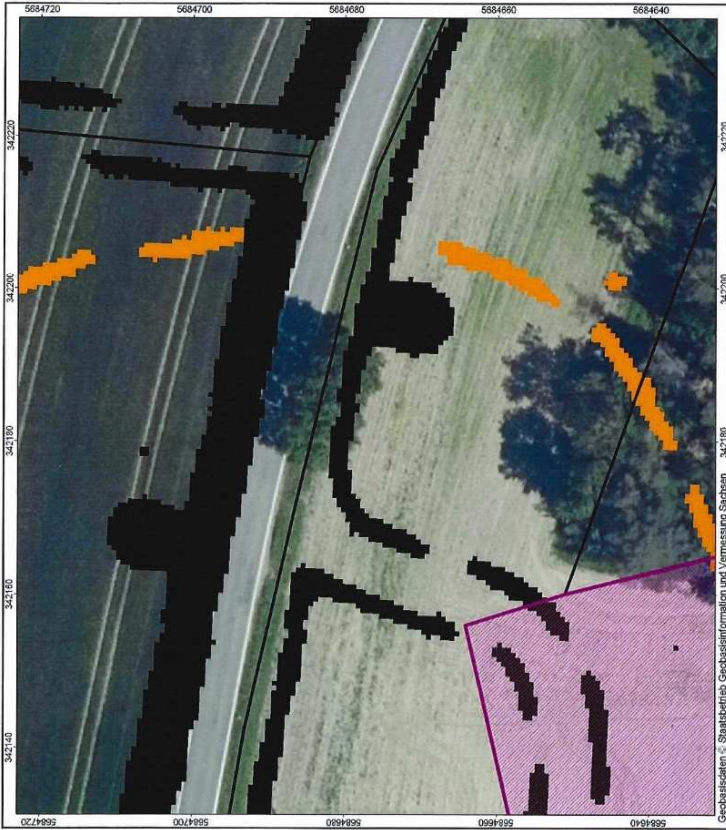
Legende  
Messschalter\_MIS2

Ländliche Neuordnung  
Flurkataster 281 Georastung Trebsen  
(schraffiert)

Maßstab 1:500  
0 5 10 15 20 m

Landkreis Leipzig  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Stauffenbergstraße 4  
04522 Borna

Kartenmaterial: 6810, Wächter unter Nutzung von Kunden-PCP



Geobasisdaten: © Stadtbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 342189

10

### Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERZIEHUNG AM 13. DEZ. 2021

670 (7)



Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN  
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig

Kreisfreie Stadt Leipzig ●  
Landkreis Leipzig ●  
Landkreis Nordsachsen ●

STADTLANDGRÜN  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Leipzig, 08.12.2021

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Frau Paterson  
E-Mail: paterson@rpv-westsachsen.de  
Telefon: (03 41) 33 74 16 21

nachrichtlich: LRA Leipzig, Amt für Kreisentwicklung  
LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

#### Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen, 1. Änderung in mehreren Bereichen

Ihr Schreiben vom 08.11.2021, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), Fassung gemäß Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2020, genehmigt am 02.08.2021

**Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.**

Hinweis:

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 02.08.2021 erteilt. Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen wird voraussichtlich mit seiner Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes am 16.12.2021 verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. habil. Andreas Bärkner  
Leiter Regionale Planungsstelle

Verbandspräsident  
Landrat Henry Gräber  
Landratsamt Leipzig, Stollenbergstr. 4, 04159 Bismarck  
Telefon: Fax: (03 41) 33 2 41 10 01/20  
E-Mail: henry.graebner@lra-leipzig.de

Verbandsverwaltung  
Leiter Prof. Dr. Andreas Bärkner  
Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig  
Telefon: Fax: (03 41) 33 74 16 11  
E-Mail: baerkner@rpv-westsachsen.de

Service  
Anschrift: Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig  
Homepage: http://www.rpv-westsachsen.de  
Telefon: Fax: (03 41) 33 74 16 10/33  
E-Mail: wagner@rpv-westsachsen.de

Bankverbindung: Sparkasse Müritzer

IBAN DE 10 8535 6300 10 10 051 63

BIC: SOLDES33HRM

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Veolia Wasser Deutschland GmbH, Straße des Friedens 14a, 04668 Grimma

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

EMGEGANGEN AM 1. DEZ. 2021  
661

Kathrin Günther  
technische Sachbearbeiterin  
Telefon: +49 3437 74936-20  
E-Mail: kathrin.guenter@veolia.com

Ihr Zeichen: SLG-31W  
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021

Grimma, 06.12.2021

**Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen, 1. Änderung in mehreren Bereichen  
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (VVG) sowie der Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW) stimmen wir dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand 30.09.2021 uneingeschränkt zu.

Mit freundlichen Grüßen

*K. Günther*  
Kathrin Günther  
Sachbearbeiterin

Veolia Wasser Deutschland GmbH  
Geschäftsleitung: Laurent Hequet (Vorsitzender), Thomas Kühn, Thibault Mittelberger

Hauptverwaltung  
Walter-Köhn-Str. 1a, 04356 Leipzig  
Telefon: +49 341 24175-0  
Fax: +49 341 24176-443  
E-Mail: de.wasser@veolia.com  
www.veolia.de

Niederlassung Grimma  
Straße des Friedens 14a, 04668 Grimma  
Telefon: +49 3437 74936-00  
Fax: +49 3437 74936 10  
E-Mail: de.wasser.grimma@veolia.com

Sitz der Gesellschaft: Leipzig  
Amtsgericht Leipzig, HRB Nr.: 13095  
Steuer-Nr.: 30712476800  
USt-ID-Nr.: DE312749746  
Commerzbank AG  
IBAN: DE83 8609 0000 0415 8635 00  
BIC: DRESDEFF330

Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH - PF 33 52 - 09072 Chemnitz

STADTLANDGRÜN  
Frau Friedewald  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle (Saale)

**VS-O-W-G**

**Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen: SIG-afw  
Ihre Nachricht: vom 08.11.2021  
Unser Zeichen: VS-O-W-G / V 84010.1  
Unsere Nachricht: vom

Name: Helke Schmidt  
Telefon: +49 341 120-7287  
E-Mail: Helke.Schmidt@mitnetz-strom.de

Markkleeberg, 08.12.2021

**Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen  
1. Änderung in mehreren Bereichen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

**Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 1. Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

- **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Wir betreiben Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes im Gebiet des Flächennutzungsplanes.

Anliegend erhalten Sie zehn Übersichtspläne der Mittel- und Niederspannungsanlagen für Planungszwecke.



**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.



Seite 2/4

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden.

Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Netzregion West-Sachsen  
Netzvertrieb  
Friedrich-Eoert-Strasse 26  
04416 Markkleeberg

Die vorhandenen Trassen bitten wir als „Leitungsrecht enviaM“ mit Schutzstreifen festzusetzen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

• **Stellungnahme Hochspannungsanlagen**

Im Bereich des FNP verläuft nördlich von Seelingstädt, von SW nach NO über landwirtschaftliche Nutzflächen, die folgende 110-kV-Anlage:

- 110-kV-Freileitung Eula – Bennewitz,

für die MITNETZ STROM den Betriebsservice übernommen hat. Sie ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Erdverlegte 110-kV-Anlagen sind nicht vorhanden.

Bei Ihren weiterführenden Planungen bitten wir Sie, die nachfolgenden Forderungen zu beachten:

An den Maststandorten sind keine Veränderungen vorzunehmen und im Umkreis von 15 m von jeder Bebauung freizuhalten. Weiter sind in diesem Bereich Erdarbeiten mit einer Tiefe größer 1 m nicht oder nur nach vorheriger Absprache mit MITNETZ STROM gestattet.

Im Umkreis der Masten von bis zu 30 m können sich Masterdungsanlagen befinden. Bei Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Masterden ist unverzüglich MITNETZ STROM, zu informieren.  
Bei Arbeiten, unter dem Schutzstreifen der Freileitung, darf eine Arbeitshöhe von größer 4 m ab vorhandenem OK Gelände nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eventuelle Fehlbedienungen/Fehlfunktionen.

Der Schutzstreifen unserer Freileitung hat im Planbereich eine Breite von ca. 20 m beidseitig der Trassenachse. ...

Ein Unternehmen der  
 envia M-Gruppe

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Seite 3/4

Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten an der Freileitung (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten.  
Die Abstände zur 110-kV-Freileitung sind nach DIN EN 50341-3-4 (DIN VDE 0210) 04-2016 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unseren Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und die DGUV 3 zu beachten

Die Planungs- und Baufirmen werden nachdrücklich auf ihre Anzeigepflicht mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten hingewiesen. Bitte wenden Sie sich dabei an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Realisierung HS  
VS-I-H-R  
04416 Markkleeberg  
Friedrich-Ebert-Straße 26  
[VS-I-H-R@mitnetz-strom.de](mailto:VS-I-H-R@mitnetz-strom.de)

Als Ansprechpartner für Arbeiten im Bereich von 110-kV-Freileitungen benennen wir Ihnen unseren verantwortlichen Mitarbeiter,

Herr Rother, Tel.: +49 341 120-7474, [soeren.rother@mitnetz-strom.de](mailto:soeren.rother@mitnetz-strom.de).

- **Stellungnahme Fernmeldeanlagen und envia THERM Anlagen**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM GmbH in Bestand und Planung.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Planes.

- **Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH**

Beachten Sie bitte, dass sich in Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden.  
Der Leitungsbestand ist gesondert bei

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Seite 4/4

MITNETZ-Gas GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 26  
04416 Markkleeberg

E-Mail: [Auskunft@Mitnetz-Gas.de](mailto:Auskunft@Mitnetz-Gas.de)

einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteideutsche Netzgesellschaft Strom mbH

  
Roberto Heinisch

  
Heike Schmidt

Anlage  
10 Übersichtspläne A1

Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

**Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen: vom 08.11.2021  
Ihre Nachricht: V5-O-W-G/Rud  
Unser Zeichen:  
Name: Ines Rudloff  
Telefon: 0341/120-7234  
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 21.11.2021

**Trebsen, 1. Änderung des Flächennutzungsplan  
Vorgang-Nr.: TG-V84788**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.11.2021 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme an ICL Consult GmbH vom 25.01.2021 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**7**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

**Astrid Friedewald**

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:24  
**An:** astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01106088, VF und VFKD, Stadt Trebsen, 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen, Änderungsbereich Nr. 1 - „Sondergebiet  
Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“, Ihr Zeichen: SLG-afw

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01106088  
E-Mail: TDRC-O-Dresden@vodafone.com  
Datum: 09.12.2021  
Stadt Trebsen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen, Änderungsbereich Nr. 1 -  
„Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen  
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen  
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**9**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

**Astrid Friedewald**

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:24  
**An:** astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01106043, VF und VKD, Stadt Trebsen, 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen, Änderungsbereich Nr. 2 -  
„Sondergebietsfläche“ an der Einmündung Industriegebietsstraße/B 107, Ihr Zeichen: SLG-  
afw

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01106043  
E-Mail: TDRC-O- Dresden@vodafone.com  
Datum: 09.12.2021  
Stadt Trebsen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen, Änderungsbereich Nr. 2 -  
„Sondergebietsfläche“ an der Einmündung Industriegebietsstraße/B 107, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen  
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen  
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**9**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

**Astrid Friedewald**

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:24  
**An:** astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01106132, VF und VKD, Stadt Trebsen, 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen, Änderungsbereich Nr. 3 – „Waldfläche“ – an  
der Altenhainer Straße, Ihr Zeichen: SLG-afw

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Südwestpark 15 \* 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01106132  
E-Mail: TDRC-O--Dresden@vodafone.com  
Datum: 09.12.2021  
Stadt Trebsen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen, Änderungsbereich Nr. 3 –  
„Waldfläche“ – an der Altenhainer Straße, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen  
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine  
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen  
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**9**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

**Astrid Friedewald**

**Von:** lorenz.st@hwk-leipzig.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. November 2021 09:28  
**An:** astrid.friedewald@sig-stadtplanung.de  
**Betreff:** TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Sie haben uns um Stellungnahme gebeten zu folgenden Planungen:  
Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße", Stadt Trebsen  
Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße", Stadt Trebsen  
FNP 1. Änderung in mehreren Bereichen, Stadt Trebsen

Aus Sicht der Handwerkskammer zu Leipzig sind keine Hinweise oder Änderungsvorschläge anzumerken.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lorenz  
Technischer Betriebsberater

Anschrift:  
Handwerkskammer zu Leipzig  
Dresdner Str. 11/13  
04103 Leipzig

Tel.: +49 341 2188-315  
Fax: +49 341 2188-25315

E-Mail: [lorenz.st@hwk-leipzig.de](mailto:lorenz.st@hwk-leipzig.de)  
Internet: [www.hwk-leipzig.de](http://www.hwk-leipzig.de)

—  
Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer zu Leipzig finden Sie unter [www.hwk-leipzig.de/datenschutz](http://www.hwk-leipzig.de/datenschutz).

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**10**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



IHK zu Leipzig | Goerdelerweg 5 | 04109 Leipzig

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

### Hauptgeschäftsführer

Bearbeiter:  
Matthias Weiland

Telefon:  
0341 1267-1265

Telefax:  
0341 1267-1422

E-Mail:  
weiland@leipzig.ihk.de

Ihre IHK Ident-Nummer:

Datum:  
14.12.2021

**Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen,  
1. Änderung in mehreren Bereichen**  
hier: Beteiligung der TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 08.11.2021 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bauleitplanes mit der Bitte um Stellungnahme.

Wesentlicher Anlass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes an der Pauschwitz Straße und weiterer, damit im Zusammenhang stehender Areale (z. B. Verkehrsentlastungsfläche). Hinzu kommt die Ausweisung von Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet die vorliegende Planung. Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme vom 15.01.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Zur weiteren Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Thomas Hofmann

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**11**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN  
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

**Stellungnahme zum Vorhaben  
Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen, 1. Änderung in mehreren Berei-  
chen (Entwurf, 1. Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Ein-  
wände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.3.3  
**Denkmalpflege** bereits ausreichend berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Brestrich  
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

DAUD Lkr. Leipzig

**Ihr Ansprechpartner**  
Dr. Wolfgang Brestrich

**Durchwahl**  
Telefon +493518926611  
Telefax +493518926999

**e-Mail**  
Wolfgang.Brestrich@  
ifa.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**  
SLG-a1w

**Ihre Nachricht vom**  
08.11.2021

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)**  
2-7051/51/539-2021/32422

**Dresden,**  
24.11.2021



**Hausanschrift:**  
**Landesamt für Archäologie Sach-  
sen**  
Zur Wetterwarte 7  
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

**Bankverbindung:**  
Hauptkassse des Freistaates  
Sachsen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE06 8600 0000 0096 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinie 7 –  
Industriepark Klotzsche  
Buslinie 70 – Hugo-Junkers-Ring

\*Kein Zugang für elektronisch signierte so-  
wie für verschlüsselte elektronische Dokü-  
mente.

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**13**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

EMGEGANGEN AM 24. NOV. 2021

62777

SÄCHSISCHES  
OBERBERGAMT



Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

StadtLandGrün  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle

Ihre Ansprechpartner/-in  
Carola Dörr

Durchwahl  
Telefon: +49 3731 372-3110  
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de \*

Ihr Zeichen  
SLG-afv

Ihre Nachricht vom  
08.11.2021

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-4146/5035/45-2021/35972

Freiberg,  
19. November 2021

Hausanschrift:  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

Lieferanschrift:  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

Besuchszeiten:  
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für  
Besucher  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an der  
Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie De-Mail  
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

16

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme. Das Bergbauunternehmen hat im Übrigen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit, seine Belange einzubringen. Eine gesonderte Beteiligung/Anhörung ist weder gerechtfertigt noch erforderlich.

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen Gemarkungen Trebsen, Pauschwitz, Gemeinde Trebsen, Landkreis Leipzig (lt. Lageplan)

#### Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2021/2049

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 8. November 2021 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben in den Änderungsbereichen 1 und 2 nicht betroffen.

Zum Änderungsbereich 3 ist anzumerken, dass sich südlich in einer Entfernung von reichlich 200 m der Porphybruch Trebsen (Betriebsnr. 6055) befindet. Da es sich bei dem aktiven Steinbruch um einen Sprengbetrieb handelt, sollte der Bergbauunternehmer, die Basalt-Actien-Gesellschaft, Geschäftsfeld Nord-Ost Abteilung Umwelt Rohstoffe Liegenschaften, Lilienthalstraße 8 in 04509 Wiedemar am Vorhaben beteiligt werden.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

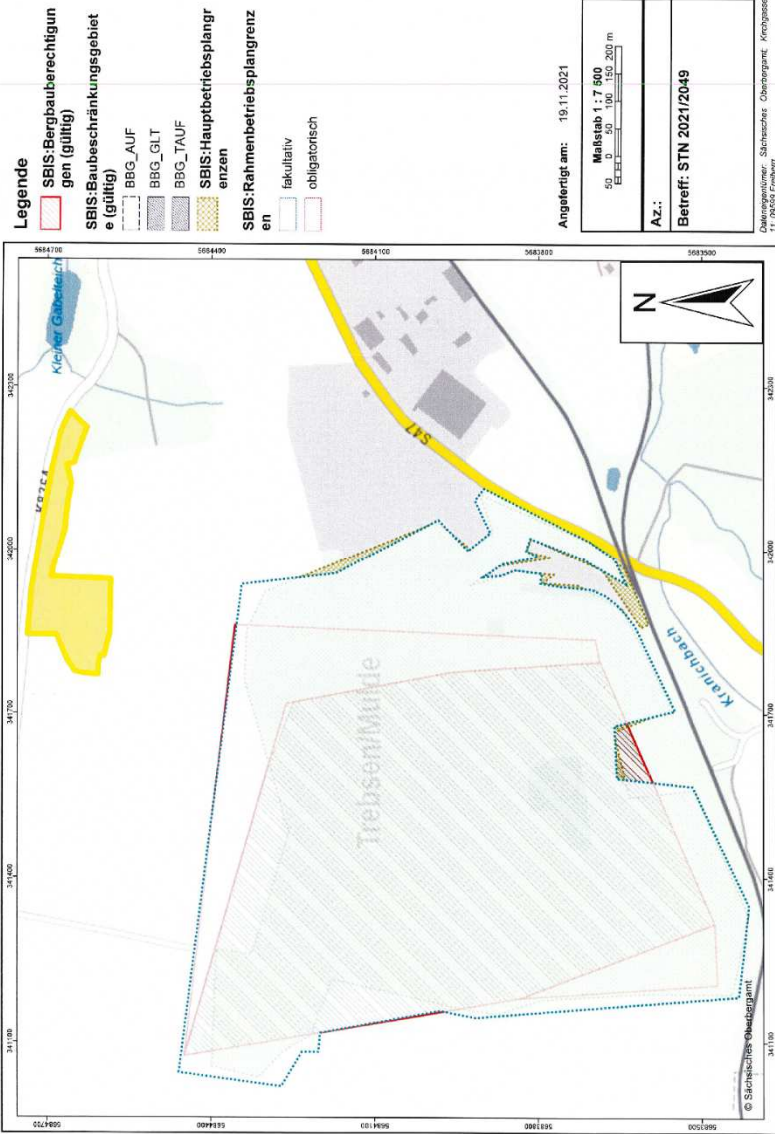
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr  
Bürosachbearbeiterin

Anlage: 1 Lageplan

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Seite 1 von 1



**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**16**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Astrid Friedewald**

**Von:** Brock, Sylvia-Verena - ZFM-L <Sylvia-Verena.Brock@zfm.smf.sachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 13. Dezember 2021 08:46  
**An:** 'Astrid Friedewald'  
**Betreff:** Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) – Geschäftsbereich ZFM – grundsätzlich keine Einwände gegen o.a. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat.

Abschließend bitte ich Sie, den Staatsbetrieb SIB – Geschäftsbereich ZFM – auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Brock  
Sachbearbeiterin

STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN-UND BAUMANAGEMENT  
Zentrales Flächenmanagement Sachsen  
Außenstelle Leipzig | Fachbereich Verkauf  
Schöngauerstraße 7 | 04328 Leipzig  
Tel.: +49 341 255-3321 | Fax: +49 351 4510996400  
[sylvia-verena.brock@zfm.smf.sachsen.de](mailto:sylvia-verena.brock@zfm.smf.sachsen.de) | [www.zfm.sachsen.de](http://www.zfm.sachsen.de) | [www.immobilien.sachsen.de](http://www.immobilien.sachsen.de)  
Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente unter  
<https://www.sib.sachsen.de/standorte-3285.html>



**SACHSEN  
KREMPelt DIE  
#ÄRMELHOCH  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**18**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

20

EMGEGANGEN AM 13. DEZ. 2021

666/Tr.

LANDESAMT  
FÜR STRASSENBAU  
UND VERKEHR



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
NIEDERLASSUNG LEIPZIG  
Postfach 21 11 53 und 21 11 54 | 04112 Leipzig

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

**Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen  
1. Änderung in mehreren Bereichen**

**Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr/Niederlassung Leipzig bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung in mehreren Bereichen des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Leitung des Referates 11 – Personal, Recht und Straßenverwaltung beauftragt

Annett Kuhfuß-Vogl  
Referatsleiterin  
Stabsstelle Servicebereich

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.**

Ihre Ansprechpartnerin:  
Laura Buchecker

Durchwahl  
Telefon: 0341-2422-1137  
Telefax: 0341-9124379

Laura.buecker@  
lasuv.sachsen.de

Ihr Zeichen  
SLG-atw

Ihre Nachricht vom  
8. November 2021  
Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2.11-4045/1582/31-2021

Leipzig, den  
6. Dezember 2021

Hausanschrift:  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Leipzig  
Maximiliansalle 3  
04129 Leipzig

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 8.00 - 16.30  
Fr.: 8.00 - 15.00  
Ansonsten nach Vereinbarung

Verkehrsanhbindung:  
Zu erreichen mit S-Bahn Linie 1,  
2 und 4, Haltepunkt Leipzig  
Nord,  
Straßenbahnlinien 1 u. 9, Halte-  
stelle Mockauer-/ Volbeding-  
straße oder Buslinie 90, Halte-  
stelle S-Bf. Leipzig Nord

Der Empfang von elektronisch  
signierten und/oder verschlüssel-  
ten elektronischen Dokumen-  
ten ist möglich. Informationen  
zum Zugang finden Sie unter:  
lasuv.sachsen.de/kontakt

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**20**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

EMGESANGEN AM 14. DEZ. 2021

676/17.

LANDESTALSPERREN-  
VERWALTUNG



LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN  
Gartenstraße 34 | 04571 Rötha

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Betrieb Elbaue / Mulde /  
Untere Weiße Elster

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Andreas Baumann

Durchwahl  
Telefon: +49 34206 588-312  
Telefax: +49 34206 588-666

andreas.baumann@  
ltv.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
B60-8615631/28

Rötha,  
07.12.2021



Hausanschrift:  
Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
Betrieb Elbaue / Mulde / Untere  
Weiße Elster  
Gartenstraße 34  
04571 Rötha

www.sachsen.de

Bankverbindung:  
HypoVeranstbank  
IBAN  
DE70850200889004407857  
BIC HYVDE33HAN  
USt-ID-Nr. DE166521959

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

### Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen

#### 1. Änderung in mehreren Bereichen

#### Entwurf

#### Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021, enthaltend die Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen in mehreren Bereichen. Hierzu gibt die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) folgende Stellungnahme ab:

Die von der LTV zum Vorentwurf am 12.01.2021 abgegebene Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Auch infolge der neuen Flächenfestsetzungen und damit verbundenen wesentlichen Erweiterung des Änderungsbereiches Nr. 1 befinden sich keine Gewässer erster Ordnung, keine Hochwasserschutzanlagen und keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Verwaltung der LTV in allen 3 Änderungsbereichen.

Ebenso werden von allen 3 Änderungsbereichen des Flächennutzungsplanes keine Grundstücke des Freistaates Sachsen berührt, welche durch die LTV verwaltet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser  
Betriebsleiter  
Mulden

Goldschmidt  
Leiterin Zentrale Dienste

Seite 1 von 1

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

23

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



**Die  
Autobahn  
Ost**

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Niederlassung Ost  
Magdeburger Str. 51  
06112 Halle (Saale)  
T: +49 345 940 997 00  
F: +49 345 940 997 02  
E: [ost@autobahn.de](mailto:ost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Die Autobahn GmbH des Bundes - Magdeburger Str. 51 - 06112 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10 | 06108 Halle (Saale)

Ausschließlich per E-Mail an [info@slg-stadtplanung.de](mailto:info@slg-stadtplanung.de)  
I [astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de](mailto:astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
SLG-afw, 08.11.2021	NLO/CS-4045/31/60-2021, Heike Wechler, -0351 21298-796		23.12.2021
	23.11.2021		

**Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen  
1. Änderung in mehreren Bereichen – Entwurf Stand September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes nimmt zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Trebsen in mehreren Bereichen wie folgt Stellung:

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes betreffen die Planungen der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 der Stadt Trebsen. Der Flächennutzungsplan wird hier im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben.

Mit Bezug auf unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 9 und 10 der Stadt Trebsen bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Heike Wechler  
Sachbearbeiterin Straßenverwaltung

**Geschäftsführung**  
Stephan Krenz (Vorsitzender)  
Günther Adler  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Dr. Michael Günther

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**24**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

EMGESANGEN AM 14. DEZ. 2021

679 171



Stadtverwaltung Naunhof • PSF 1 • 04681 Naunhof

StadtLandGrün  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle / Saale

Bauamt

Ihr Ansprechpartner  
Frau Klemp

Tel. 03 42 93 / 42 - 146  
Fax 03 42 93 / 42 - 114  
klemp-bauamt@naunhof.de  
www.naunhof.de

Ihr Zeichen: SLC-afw  
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021  
Aktenzeichen: 511101.03/2#2-2

Datum  
01.12.2021

**Entwurf „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Entwurf „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt werden. Die Stadt Naunhof hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Naunhof  
Markt 1, 04681 Naunhof  
Tel. 03 42 93 / 42 - 0  
Fax 03 42 93 / 42 - 114

Unsere Bankverbindung:  
Sparkasse Müchental  
BIC: SSKA33HAN33  
IBAN: DE43 8605 0100 0101 0005 66

St.-Nr.: 235/19/00770  
ClubID: 000022441

Öffnungszeiten:  
Di. 9:00 - 12:00 u. 14:00 - 18:30 Uhr  
Mi. Do. 9:00 - 12:00 u. 15:00 - 19:30 Uhr  
Fr. 9:00 - 17:00 Uhr

**Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Entwurf 09/2021**

Lfd. Nr. der Versandliste

**25**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Landesverband Sachsen

BUND LV Sachsen e.V., Str. d. Nationen 122, 09111 Chemnitz

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle/Saale

Landesgeschäftsstelle  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

**Bebauungsplan Nr. 9 und 10 und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trebsen - Ihre Schreiben vom 8. November 2021**

Dr. David Greve  
Geschäftsführer  
david.greve@bund-sachsen.de

**Stellungnahme des BUND Sachsen**

Chemnitz, 15. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen die Planungen in der vorgestellten Form mit der Planung für die erhebliche Erweiterung der bestehenden Papierproduktionsstätte ab.

Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte kritisch, die sich unseres Erachtens auch nicht durch eine Überarbeitung der Planungen „heilen“ lassen, weshalb wir die Einstellung der Planungen empfehlen.

Uns erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der bestehenden Anlage aus folgenden Gründen:

1. Nach unserer Einschätzung und mit Blick auf die planetaren Grenzen darf eine Wirtschaftspolitik nicht mehr auf Wachstum ausgerichtet sein. D. h. es muss eine Kreislaufwirtschaft entstehen, in der mit bereits vorhanden Ressourcen gearbeitet wird. Die sieht auch die aktuelle sächsische Staatsregierung so, wie deren Koalitionsvertrag zu entnehmen ist.<sup>1</sup>
2. Das gilt auch und im Besonderen für Papier und dessen Produktionsgrundlage Holz.  
Wie bekannt, stehen die Wälder auch in Sachsen unter besonderem Stress durch die Klimakrise.<sup>2</sup> Eine weitere Holzentnahme für steigende Produktionszahlen ist demnach zu unterlassen.  
Wald dient auch in besonderem Maße als CO<sub>2</sub>-Senke in der aktuellen Klimakrise. Ein zunehmender Einschlag ist also zu vermeiden – ganz im Gegenteil eine Waldmehrung anzustreben.  
Das gilt selbstredend auch für außersächsische Wälder. Hier kommt zu dem o. g. Faktor noch die zunehmende Verkehrslast ins Spiel (dazu unten mehr), die u. a. aus Klimaschutzgründen sinken muss, wie auch der bundesdeutschen Klimaschutzgesetzgebung zu entnehmen ist.

<sup>1</sup> [www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag\\_2019-2024-2.pdf](http://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf), S. 87.

<sup>2</sup> Vgl. [www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1033403](http://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1033403)

Landesgeschäftsstelle:  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Hauptstadtbüro:  
Königsplatz  
09111 Chemnitz  
Bürgerstraße 14  
01127 Dresden

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN: DE54 4306 0967 1162  
7482 00  
BIC: GENDEM1GLS

Geschäftskonto:  
GLS Bank  
IBAN: DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC: GENDEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 793  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind  
steuerabzugsfähig. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den BUND sind von der  
Einkommensteuer befreit.  
Wir informieren Sie gerne.

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Stellungnahme betrifft die Bebauungspläne Nr. 9 und 10 und wird daher im Rahmen dieser Verfahren gewürdigt.

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

3. Durch die Erweiterung der vorhandenen Anlage werden erhebliche Flächen versiegelt. Das widerspricht der aktuellen Flächenstrategie der Bundesrepublik und des Freistaats, die eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme vorsieht.<sup>3</sup>

4. Gesetz der Fall, dass entsprechende Absatzmärkte für die steigende Papierproduktion vorhanden sind, bedarf eine erweiterte Anlage auch einer steigenden Anzahl an Mitarbeitenden – hierzu soll offenbar ein neuer Mitarbeiter\*innen-Parkplatz angelegt werden. Aktuell liegt die Arbeitslosenzahl im Landkreis bei knapp 5%.<sup>4</sup> Gleichzeitig haben wir bei einer willkürlichen Suche auf einem Jobportal 400 freie Stellen im Raum Trebsen (Umkreissuche: 10 km gefunden). Es ist also davon auszugehen, dass a) ggf. nicht genug Fachkräfte gefunden werden und b) diese ggf. weitere Anfahrtswege auf sich nehmen müssen (worauf die Planungen eines neuen Parkplatzes hinweisen), was wiederum den Klimaschutzziele im Verkehr (siehe 2.) zuwiderläuft. Unter diesem Aspekt halten wir es für sinnvoll, sollte tatsächlich die – von uns weiter oben bestrittene Notwendigkeit – für eine Erweiterung der Produktionsanlage geben, diese dort neu zu planen, wo ggf. tatsächlich Arbeitskräfte und freie Gewerbeflächen zur Verfügung stehen – beispielsweise in der Strukturwandelregion südlich von Leipzig.

5. Generell wird offenbar eine erhebliche Verkehrszunahme erwartet – sowohl mit Lkws für den Produktionsbetrieb. Hierbei ist mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch (Fein)Staub und andere Schadstoffe wie Stickoxide zu rechnen und einer erheblichen Zunahme des Lärmpegels. Ersteres ist generell abzulehnen, für eine entsprechende Nicht-Beeinträchtigung der Anwohner\*innen durch den Lärm zu sorgen.

6. Wir erwarten auch weiter eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung durch Lärm im Produktionsbetrieb im nahegelegenen Wohngebiet. Diesem Umstand wäre durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen abzuwehren.

7. Wir erwarten erhebliche Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Mulde durch die geplante Anlage – dies widerspricht den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche die Erreichung eines guten Gewässerzustands bis 2027 fordert.

Bezüglich naturschutzfachlicher Fragen halten wir die Planungen aus folgenden Gründen für nicht genehmigungsfähig:

**1. Fehlen von Kartierung und Auslegung**

Bisher wurde keine umfassende und sachgerechte Kartierung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten veröffentlicht bzw. ausgelegt. (B-Plan Nr. 9 und 10)

<sup>3</sup> [www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-und-flaecheninanspruchnahme-22934.html](http://www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-und-flaecheninanspruchnahme-22934.html)

<sup>4</sup> [www.landkreisleipzig.de/pressedokumente/dok\\_20211130105706\\_36f951362d.pdf](http://www.landkreisleipzig.de/pressedokumente/dok_20211130105706_36f951362d.pdf)

Zu B-Plan Nr. 10 ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.

Wir verweisen hier ergänzend auch ausdrücklich auf § 39 BNatSchG und das Tierschutzgesetz.

### 2. Unzureichende Kartierungsergebnisse und Veraltung der Datengrundlage

B-Plan Nr. 10

Die der Planung zu Grunde gelegten Kartierungsergebnisse stammen aus dem Mai/Juni 2014 und sind 2021/2022 nicht mehr aktuell. Daher sind die Kartierungen entsprechend der aktuellen Fachstandards nach Südbeck (Brutvögel) und Doepinghaus et al 2005 (Arten des Anhanges IV der FFH-RL) nachzuholen.

Nach dem aktuellen Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schuhmach/Fischer - Hüftle 2021) ist eine Kartierung, die älter als fünf Jahre ist, zu erneuern. Seit der Anfertigung eines Artenschutzfachbeitrages bzw. der Kartierung 2014 sind nun bereits sieben Jahre vergangen und ermöglichen in der Gemeinde keine angemessene Abwägungsentscheidung mehr. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf dieser Datenbasis keine sachgerechte Bewertung mehr vornehmen.

### 3. Wirkfaktoren mit negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten: (B-Plan Nr. 9 und 10)

Baubedingt:

- Lärm und optische Reize
- Erdarbeiten mit Abschieben des Bodens und Zerstörung des Bodengefüges
- Versiegelung
- Vegetationsverlust
- Abriss von Gebäuden (nur Nr. B-Plan Nr. 9)

Betriebs- und Anlagebedingt:

- Kulisseneffekte auf europäische Vogelarten durch hohe und ausgedehnte Gebäude
- Versiegelung und Entwässerung
- direkte Überbauung
- Lärm und optische Reize
- Falleneffekte aus Licht und reflektieren Anlagenteilen/Fenstern
- fast vollständiger Lebensraumverlust für alle Arten - mit allen Funktionsverlusten (Nahrung; Schutz; Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Nahrungsgebiet im Zusammenhang)

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- Störungseffekte durch Kombination aus Begehung; Befahrung; akustischen und optischen Reizen (bewirken ein nicht nutzbares Störungsband auch im Süden (siehe dazu auch Garniel et al. – als kritische Effektdistanzen und Lärm)
- Tötungen und Störungen durch den neu induzierten KFZ-Verkehr im und am B-Plangebiet

#### 4. Planungsrelevante Artenvorkommen (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Folgende weiteren Arten sind im Auswirkungsgebiet der geplanten Industrieanlage nach dem Vorsorgeprinzip zu unterstellen:  
(Anh. I -> Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; RL-SN -> Rote Liste Sachsen; RL-D -> Rote Liste Deutschland)

Es geschieht jeweils eine Zuordnung der Arten nach B-Planverfahren.

##### 4.1 Europäische Vogelarten: alle besonders geschützt (Bezug B-Plan 10)

- Ortolan – (Anh. I; streng geschützt BArtSchVO) RL-SN 3 (mehrere BP im MTQ – Steffens et al. 2013 S. 610)
- Feldlerche – angrenzend auf Feld; RL-SN V; RL-D 3
- Wiesenschafstelze (Anh. VogelSchRL); RL-SN V
- Sperber (streng geschützt)
- Grauammer (zu erwarten) - (streng geschützt); RL-SN V; RL-D 3
- Feldsperling (auch Gehölzbrüter);
- Neuntöter (Anh. II);
- Rebhuhn (auf aktueller Brache; Brache südlich möglich) Lebensraum auf M 2 und Umfeld zukünftig verlärm; RL-SN 1 im MTQ Nachweise (Steffens et al.2013; S. 140)

Zahlreiche Arten stammen schon aus den Lebensraumzuordnungen des Gutachtens/Abschätzung Hensen (nachrichtlich aus Umweltbericht entnommen) von 2014.

Die Kartierung ist zu wiederholen und dem Fachstandard nach Südbeck 2005 anzupassen. Es sind fünf Tagesbegehungen und zwei Nachtbegehungen ggf. mit Klangattrappe notwendig.

Bei der Bewertung der Vogelvorkommen wurde im ausgelegten Umweltbericht pauschal Freibrüten unterstellt, die nicht ausgleichspflichtig wären, da Vögel ja beliebig abwandern könnten. Dies ist aber bei Arten der Roten Listen nicht anzunehmen, da ja eben durch den Verlust des bisher vorhandenen Habitats die lokalen Teil-Populationen aus Lebensraummangel im Umfeld nicht ausweichen können. Beliebige (weitere) Verdichtungen sind bei entsprechendem Revierverhalten nicht möglich.

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Pflanzung von einigen jungen Heistern kann die zeitliche Lücke für anspruchsvolle Vogelarten der Hecken und Gehölze nicht kompensieren. Es entsteht eine zeitliche Lücke, die bisher nicht geschlossen wird. In der Ausgleichsfläche und anderen Nutzbaaren Habitaten randlich des B-Planes sind die Reviere bereits aktuell besetzt!

Bei den streng geschützten Arten ist auch das Störungsverbot zu beachten. Es ist so kaum denkbar das sich die anspruchsvollen und störungsempfindlicheren Arten wie Ortolan, Sperber; Grauwammer; Rebhuhn direkt im Störungs- und Kulissenbereich der geplanten Industrieanlage ansiedeln. Somit ist die im Süden angrenzende Maßnahme artenschutzrechtlich betrachtet eher wirkungslos. Die Zielarten können das teilweise neue Habitat nicht annehmen.

Die Funktionen des alten Lebensraumes (nun überplant) einer extensiven Wiese mit alten Gebüsch können für Vögel und Reptilien mit einem schmalen und beeinträchtigten Steifen keinesfalls kompensiert werden.

Der Ausgleich nach Wertpunkten nach der Eingriffsregel für besonders geschützte Arten kann nicht pauschal auf europäisch geschützte Arten übertragen werden. Auch sind die Lebensraumanforderungen der europäisch geschützten Arten direkt in den Blick zu nehmen und artspezifisch abzuwägen. Dies fehlt hier bisher.

Für die Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Schafstelze besteht ein direktes artenschutzrechtliches Vollzugsdefizit, da für diese keine neuen Habitatstrukturen geplant wurden und auch aktuell nicht vorhanden sind.

**4.2 Reptilien: alle Arten besonders geschützt (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)**

Zu den Reptilien allgemein erfolgte keine hinreichende Kartierung mit Schlangenbrettern oder anderen künstlichen Verstecken (KV) mit den entsprechenden Nachweismethoden (Doepinghaus 2005).

Blindschleiche; Ringelnatter; Schlingnatter (Anh. IV FFH-RL) sind im Messtischquadranten im gleichartigen Lebensraum regelmäßig vorhanden; für Schlingnatter auch mind. 10 Begehungen notwendig + plus Auslegung KV.

Der Nachweis von Blindschleichen, Waldeidechsen und Schlingnatter gelingt in der Regel nur unter Künstlichen Verstecken gut.

Zur Zauneidechse liegt aufgrund des schwierigen Nachweiswetters 2021 (sehr kaltes und feuchtes Frühjahr- sehr unsteter Sommer) und der verpassten morgendlichen Erwärmungsphase bei den Begehungen keine abschließende Kartierung vor.

In der Kartierungszeit (Gutachten NSI) wird ganz überwiegend erst ab Mittag mit der Kartierung begonnen. In dieser Zeit sind die Nachweisbedingung häufig schon ungünstig, da sich die Tiere in der Mittagszeit mit höherer Erwärmung und stärker Strahlungsintensität ihre Verstecke aufsuchen oder unsichtbar in den Schatten von Gehölz und Krautstrukturen abwandern. Im Artenschutzfachbeitrag (B-Plan Nr. 9 Bioplan Kap. 4.1; S. 14) wird die vormittägliche Erfassungszeit für Zauneidechsen übrigens auch betont - insofern verwundert dann die Abweichung bei der Kartierung.

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

In der Literatur werden diese tagzeitlich bezogenen Effekte auch schon als biomodale Aktivität beschrieben (siehe Blanke 2010 Kap. 6.2 Tagesaktivität S. 78 ff.).

An besonders klaren Tagen mit starker Strahlungsintensität sind regelmäßig keine oder nur sehr wenige Einzeltiere sichtbar. Ab Temperaturen von ca. 25 Grad und hohen Einstrahlungswerten suchen die Tiere regelmäßig schon Versteckmöglichkeiten auf. (uns sind dann nicht kartierbar)

Es wäre eine ergänzende Kartierung mit mindestens fünf Begehungen (Frühjahr und Spätsommer morgendlicher Beginn 9.30 Uhr) mit bei optimalem Wetter und angemessener Tageszeit notwendig. Kartiert werden müssen Eingriffsfläche und Zielfläche der Umsiedlung. Dabei sind beide B-Plangebiete gesamt zu kartieren. Insbesondere die Nähe von Bahnlinien und südexponierten Gebäudefundamente sind dabei besonders intensiv zu untersuchen.

Auf allen Flächen und auch insbesondere auf den Gebäudebestandenen Fläche und neben den Gleisen sind noch sehr zahlreiche Zauneidechsen zu erwarten. Nach dem derzeitigen ungenügenden Erfassungstand wird es dort zu zahlreichen Tötungen kommen. Dieser grundlegende Fehler kann nicht erst auf Ebenen der ÖBB – also nachträglich repariert werden.

#### 4.3 Weitere geschützte Artengruppen (B-Plan Nr. 10)

Zusätzlich sind nach der Lebensraumausstattung weitere geschützte Arten und Artengruppen zu erwarten:

- Nachtfalter: (streng geschützt)
- Auf der wenig intensiv genutzten Grünlandfläche und den Randstrukturen sind Pflanzen der Gattung Nachtkerzen (Oenotheraceae) zu erwarten. Sie stellen die Nahrungsgrundlage des Nachtkerzenschwärmers (Anh. IV der FFH-RL) dar. Nach dem Vorsorgeprinzip ist die Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Verlust der Nahrungspflanzen als Lebensstätte zu unterstellen.
- Tagfalter: (besonders geschützt)
- Schachbrettfalter; zahlreiche Bläulingsarten wie z. B. Hauhechelbläuling; Trauermantel; Admiral
- Wildbienenarten: (besonders geschützt)
- Blauschwarze Holzbiene; Rote Mauerbiene; Frühlingspelzbiene; Sandbienen; Hummelarten; Hornissen

Diese weiteren geschützten Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Und müssen in der Ausgleichskaskade planerisch abgearbeitet werden. Dies gilt auch bei Umplanung von Ersatzmaßnahmen.

Es existiert auch allgemeiner Schutz der Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Die Hinweise zu den einzelnen Arten und Artengruppen sollten in den neuen Artenschutzfachbeitrag bzw. der SAP eingearbeitet werden.

5. Sonderkapitel Zauneidechse (ZE) - geschützt nach Anhang IV FFH-RL (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Einschätzungen aus der Zauneidechsenkartierung sind durch die Nachweisschwierigkeiten 2021 nicht belastbar. Durch die ungünstige Tageszeit der Begehungen und das kühl-feuchte Wetter und erfassungsmethodische Probleme ist mit einem viel größerem Zauneidechsenbestand als bisher nachgewiesen zu rechnen.

Blanke (2015) geht hält selbst bei einem Hochrechnungsfaktor von zehn (in Normaljahren) von einer ungenügenden Populationseinschätzung aus.

**5.1 Aktuelle fachliche Anforderungen an den Umgang mit Zauneidechsen (Stand 2021) an Planungsverfahren**

Bei der Planung von CEF-Flächen für Zauneidechsen wird nun fachlich richtig die Größe des Ursprungshabitats herangezogen. Man geht davon aus, dass ein mindestens gleichwertiges Habitat (eher höherwertig) mit mindestens der gleichen Fläche - bezogen auf den Habitatverlust - notwendig ist. In der Praxis werden darum meist größere CEF-Flächen notwendig.

Von der Hochrechnung von Eidechsenindividuen im Verhältnis von Nachweis zum tatsächlichen Besatz über einen Hochrechnungsfaktor wird ausdrücklich abgeraten.

Ina Blanke - die Autorin des aktuellen Standardwerkes zu Zauneidechsen<sup>5</sup> - legt zur mangelnden Plausibilität von Hochrechnungsfaktoren folgende Gründe dar:

- Hochrechnungsfaktoren bilden nicht die Realität ab
- sie dienen regelmäßig zur planerischen Reduzierung des tatsächlichen Flächenbedarf für Lebensstättenkompensationen
- Fehler und Unschärfen bei der Erfassung z. B. ungünstige Erfassungszeiten und Wetterbedingungen bewirken über die Hochrechnung eine Potenzierung der Abweichungen
- oft können Zauneidechsen auch aufgrund realer Beobachtungssituationen wie dichtem Bewuchs nur sehr mangelhaft erfasst werden
- selbst der Faktor 10 wurde regelmäßig dann bei Fang deutlich vom Fangergebnis über ein Jahr übertroffen (Beispiele: zunächst 5 Tiere fachgerecht nachgewiesen – dann 120 Tiere umgesiedelt)

Bei der Berechnung der Flächengröße für CEF-Maßnahmen sind also besser das Eingriffsgebiet und die Nebenflächen plus die zunächst mindere Habitatqualität bei Neuanlage der CEF-Maßnahme zu beachten.

Nach diesen Kriterien ist wohl unter sehr günstigen Bedingungen die Besetzung von ca. bis zu 100 Zauneidechsen pro Hektar CEF-Maßnahme bei sehr reicher Habitaufwertung und sehr zahlreichen Sonderstrukturen in Mitteleuropa wohl fachlich vertretbar.

<sup>5</sup> Blanke (2015), Ina; Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, Jg.: 2015; S. 115-124.

Vergleichbare Abundanzen sind auch in der Fachliteratur zu finden. Bei den genannten Werten ist aber die vorangegangene, langjährige Entwicklung und Reifung des Habitats zu berücksichtigen.<sup>6</sup>

Für die Planung der Größe der CEF-Maßnahme ist ein gewisser Aufnahmepuffer für hohe Evakuierungszahlen einzuplanen.

Nach aktuellem Planstand sind die CEF-Flächen für Zauneidechsen zu klein und aufgrund der geringen Mobilität (im Jahresverlauf überwiegend nur bis 40 m) der Tiere nur im Einzelfall selbständig erreichbar.

Wir verweisen noch einmal auf die gültigen Fachkonventionen. Insbesondere sind das:

Schneeweiss, Norbert/Blanke, Ina/Kluge, Ekkehard/Hastedt, Ulrike/Baier, Reiner: Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 23 (1) 2014.

Hachtel, Monika et. al. (Hrsg.) (2017); Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Laurenti-Verlag: 2017; aus Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 20.

Nach Hartmann (2017) und Mayer (2010) funktionieren sogenannte Vergrümnungsmaßnahmen von Reptilien auf potentiellen Bauflächen in der Regel nicht.<sup>7</sup> Die Tiere ziehen sich dabei lediglich ungesehen in ihre Verstecke zurück und sterben dann bei Bodenarbeiten bzw. werden Opfer von Prädatoren, was auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt (Schneeweiss et al. 2014).

In der Schweiz (Mayer, 2010); wurden telemetrische Untersuchungen zur Wirkung von Vergrümnungsmaßnahmen vorgenommen. Dabei stellte man fest, dass diese nicht funktionieren, da die Tiere langfristig in Ihren Bodenverstecken verharrten. Dies wird in der Praxis von zahlreichen Reptilienforschern bestätigt.

Der Vorschlag der Vergrümnung stammt wohl u. a. von Laufer und war wohl ursprünglich von Anforderungen auf die Mauereidechse und Sondersituationen wie eher schmale und linienhafte Biotope entlang von Bahntrassen zugeschnitten und bedürfen auch dort eines intensiven Abfangs.<sup>8</sup> Die Möglichkeit der Vergrümnung besteht nicht in großflächigen Habitaten wie im hier vorliegenden Fall.

In der Fläche wandern die Tiere einfach nicht weit genug und sterben dann in der Folge massenhaft (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG)!

<sup>6</sup> Blanke (2015), S. 123ff.

<sup>7</sup> Hartmann, Chr.; Schulte, U.; Kritische Bemerkungen zur Vergrümnung von Reptilien als „Vermeldungsmaßnahme“. Zeitschrift für Feldherpetologie 24; Jg.: 2017; S. 241-254; Mayer, C. (2010); Einfluss von Lärmschutzwänden auf das Raumnutzungsverhalten von Reptilien. Forschungsprojekt V55 2010/601 auf Antrag des Verbandes der Straßenverkehrsfachleute (V55).

<sup>8</sup> Laufer, Hubert (2015); Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen. Mertensiella 22; S. 150 - 166.

## Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Somit müssen bei Zauneidechsenevakuierung/Umsiedlungen immer auch umfassende Handfänge nach Umsiedlungsstandard stattfinden. Diesbezüglich ist die Planung anzupassen.

Zur Abarbeitung des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Umsiedlung der Teilpopulation in zuvor hergestellte CEF-Maßnahmen mit mindestens 2 Hektar Flächengröße für die erwartbar zahlreichen Zauneidechsen notwendig.

Die Habitats (CEF-Maßnahmen) müssen einige Zeit reifen, um von den Tieren nutzbar zu sein. Zum Zeitpunkt der Umsiedlung der Tiere muss die Fläche gut mit Pflanzenbewuchs gedeckt sein (Versteck und Nahrungsgrundlage). Für die evakuierten Weibchen müssen sofort funktionierende Flächen für Eiablagen vorhanden sein.

Zentrale Elemente bei der Umsiedlung sind sehr struktureiche Lebensräume (linienförmige Haufwerke) mit folgenden Habitatelementen:

- Schüttkegel aus gewaschenem und ungewaschenem Sand
- Totholz aller Stärken und Astschnitt in dichten Auflagen
- Boden mindesten 50 cm auskoffern und von ZE grabbar auffüllen – bei stark bindigem Untergrund (Staunässegefahr) keine Auskoffierung – sondern entsprechend höhere Auflagen mit mehr Masse
- Steinschüttungen mit Kantenlänge größer 10 cm in Kombination mit Sand für Winterquartiere
- Lückiger Strauchbestand (Wildrosen und Weißdorn bevorzugt) und gute Krautschicht als Versteck und Nahrungshabitat

Damit die Tiere nicht ziellos aus der CEF-Maßnahme abwandern bzw. auf die Bauflächen wandern sind diese jeweils randlich mit funktionierenden - also glatten - Reptilienschutzzäunen zu versehen.

Es besteht also im aktuellen Entwurf zum B-Plan ein deutliches Defizit, weil ...

- die Kartierung den deutlich höheren Eidechsenbestand aus verschiedenen Gründen nicht erfassen konnte;
- die südexponierten Gebäudeteile mit angrenzender Vegetation nicht in den UG zur Zauneidechsenkartierung lagen;
- es keine abschließend belastbare Kartierung zu Reptilien und spez. für Zauneidechsen gibt;
- auf der Ausgleichsfläche im Süden (M2 B-Plan) teilweise schon Zauneidechsen vorhanden sind;
- flächenhafte nicht linienförmige Vergrämungen von ZE artenschutzrechtlich verboten sind, (Tötungen dabei entstehen und Prädation über das normale Maß passiert – insbes. B-Plan Nr. 10);

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- die CEF-Flächen nicht flächig funktionieren, zu klein sind und nirgendwo im B-Plan verbindlich festgeschrieben wurden;
- weitere Fachstandards für die Umsiedlung und das Monitoring bisher nicht eingehalten werden: z. B. Reptilienschutzzäune um die Bau- und CEF-Flächen verbindlich fehlen;
- keine Pflegemaßnahmen des Zielhabitats (CEF-Flächen) verbindlich festgeschrieben wurden;
- Zauneidechsen über die geplante Strecke niemals in das theoretisch angebotene Gebiet wandern werden, in ihren Verstecken bei der Bauflächenfreimachung massenhaft getötet werden oder ziellos auf den Intensivacker abwandern und dort bei der Bearbeitung des Bodens sterben;
- mindesten 10 Abfangtage mit anschließenden drei Leerfangtagen (also ohne Sichtung) bis zum Ende der Umsiedlung über mindesten eine volle Vegetationsperiode notwendig sind;
- die Wanderstrecken von Zauneidechsen um ihren Lebensstätte jährlich meist nicht weiter als 20 bis 40 m weit sind (siehe bei Schneeweiss et al. 2015 und Blanke 2015)
- die Planung der CEF - Fläche (Planung B-Plan 9) direkt an einer KFZ- Straße liegt (Einsiedlung dort und damit deutlich steigendes Tötungsrisiko).

Beim Umgang der Zauneidechse im Planungsverfahren wird auf die Fachstandard verwiesen. Diese sind ohne Ausnahme zu vollziehen.

Nachrichtlich wird die lokale Population (Umweltbericht B – Plan Nr. 10 als Gutachten Hensen) mittelgroß beschrieben, was in Mitteldeutschland die Umsiedlung von mehreren hundert Tieren notwendig macht. Somit ist zunächst eine funktionale Bereitstellung von mindesten zwei Hektar CEF-Flächen bis wohl vier Hektar für die Zauneidechsenevakuierung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang notwendig.

6. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten (Bezug B-Plan 10)

Art	Beeinträchtigung	Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (nach Vorsorgeprinzip)
Ortolan	Kulissenwirkung; Lärm; optische Reize	ja
Feldlerche	Kulissenwirkung	ja
Wiesenschafstelze	Direkter Lebensraumverlust; Kulissenwirkung	ja

Sperber	Direkter Habitatverlust und Störung durch Reize	ja
Grauhammer	Optische und akustische Reize	ja
Feldsperling	Direkter Lebensraumverlust; Brutplatzverluste (Reviere)	ja
Neuntöter	Lebensraumverlust – mit zeitlicher Lücke in nutzbaren Gehölzen – an alte Hecken gebunden	ja
Rebhuhn	Lebensraumverlust und anhaltende akustische und optische Störung	ja

#### 7. Fazit (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Aufgrund der Mängel der vorgelegten Genehmigungsplanung (Artenschutzfachbeitrag) sind für alle genannten geschützten Arten Verluste der Lebensstätten mit erheblichen Störungen und Aufgaben der Reviere zu unterstellen.

Ausgangspunkt für die Planungsmängel sind ganz offensichtlich die fehlenden Grundlagendaten zur Artenausstattung des Gebietes (B-Plan Nr. 10).

Bei der Art Zauneidechse sind bisher keine funktionierenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt. Es kommt im aktuellen Planungsstand durch die sogenannte Vergrämung (B-Plan Nr. 10) zu einer fast ungebremsten Tötung der Mehrheit der Tiere mit ganz sicher durchschlagender erheblicher Beeinträchtigung der lokalen Population der Art. Die aktuellen Fachstandards verlangen zwingend die Bereitstellung einer mindesten gleichgroßen CEF-Maßnahme für Zauneidechsen und eine entsprechende sachgerechte und umfassende Evakuierung über mindesten eine Vegetationsphase von Mitte April bis Ende Oktober.

Für alle in dieser Stellungnahme genannte Tierarten muss nach dem derzeitigen mangelhaften Planungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population angenommen werden. Die verlorengehenden Lebensstätten der lokalen Arten können im räumlichen Zusammenhang aktuell ausdrücklich nicht kompensiert werden. Des Weiteren kann es zu erheblichen Störungen der europäischen geschützten Arten kommen.

Im B-Plan Nr. 10 werden zu Zauneidechsen keinerlei Verbindlichkeiten der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgeschrieben. Die konkrete Ausführung von z. B. Sonderstrukturen bleibt auch unklar.

Grundsätzlich fehlen bisher alle Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten des Offenlandes und insbesondere des offenen Graslandes (B-Plan Nr. 10).

### Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung

Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

**31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Damit liegen zahlreiche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor und die Planung - der B-Planentwurf und auch der nachgeordnete Bauantrag - sind aktuell nicht genehmigungsfähig.

Es wird dringend eine vertiefende Planung des Artenschutzes empfohlen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf den aktuell sehr schnellen Vollzug bei Normenkontrollverfahren in Sachsen auch bezüglich des Artenschutzes hin (wie z. B. Verfahren Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Zwenkau "Harthweide"; siehe dazu: OVG Sachsen 14.07.2021 - 1 C 4/20).

Unerwähnt darf an dieser Stelle nicht bleiben, dass eine Baumaßnahme in der geplanten Größenordnung auch auf die sogenannten „Allerweltsarten“ eine erhebliche Auswirkung hat. In der Summe vieler geplanter Maßnahmen entsteht so ein bedenklicher Druck auch auf die „Allerweltsarten“, die so drohen ebenfalls zu gefährdeten Arten zu werden.

Abschließend sei auf die energetisch fragwürdigen Planungen der Erweiterung des Papierproduktionsstandorts hingewiesen, die in einem deutlichen Kontrast zu den bundesdeutschen Klimazielen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu eben diesen Zielen stehen.<sup>9</sup> Unter der Prämisse, dass das zur Verfügung stehende CO<sub>2</sub>-Budget der Bundesrepublik zur Erreichung des völkerrechtlich verbindlichen zu erreichenden 1,5-Grad-Ziels stündlich schrumpft, muss die neue Produktionsanlage bereits jetzt bis spätestens 2045 jährlich den CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindern. Die Planungen für die Energiebereitstellung mit Abwendung von der bisherigen Braunkohle-Nutzung sind hierbei zwar zu begrüßen - die erhebliche Steigerung der benötigten Energiemengen in der Produktion und die Nutzung fossiler Brennstoffe für die Zu- und Anlieferung (offenbar soll statt eines vorhandenen CO<sub>2</sub> neutral zu betreibenden Bahnanschlusses eine reine Lkw-Be- und Anlieferung stattfinden) führt zu einer Extensivierung des CO<sub>2</sub>-Budgets. Damit verstößt die Erweiterungsplanung unseres Erachtens gegen das jüngste BVerfG-Urteil und ist damit nicht genehmigungsfähig.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren und senden Sie und das Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan auch in einem neuen Verfahren zu.

Mit verBUNDENen Grüßen

*F. A. Peter Oetzel*  
Dr. David Greve  
Geschäftsführer

<sup>9</sup> [www.bund-sachsen.de/service/presse/detail/news/bahnbrechendes-klima-urteil-des-bundesverfassungsgerichts](http://www.bund-sachsen.de/service/presse/detail/news/bahnbrechendes-klima-urteil-des-bundesverfassungsgerichts)